

§ 11 HG 2000/2001 (Brandenburg) — Personalwirtschaftliche Regelungen

Haushaltsgesetz 2000/2001

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4, mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppe 411 - Aufwendungen für Abgeordnete - im Kapitel 01 010, gegenseitig deckungsfähig. Die nach Satz 1 im jeweiligen Einzelplan gegenseitig deckungsfähigen Personalausgaben sind so zu bewirtschaften, dass eine Überschreitung der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ausgeschlossen ist. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.
- (2) Zur Sicherung der Einhaltung der Ansätze für Personalausgaben sind im Haushaltsjahr 2000 bei der Landesverwaltung insgesamt mindestens 1 157 Stellen oder Planstellen einzusparen, darunter 809 Stellen in den Schulkapiteln. Im Jahr 2001 sind in der Landesverwaltung (ohne Schulkapitel) mindestens 692 Stellen einzusparen. Die Stellen in den Bereichen außerhalb der Schulkapitel sind auf die Einzelpläne (mit Ausnahme der Polizeikapitel 03 110 bis 03 150) in dem Verhältnis aufzuteilen, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen oder Beschäftigungspositionen im Landeshaushalt entspricht. Das Ministerium der Finanzen kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen. Die genauen Einsparstellen sind für das Haushaltsjahr 2000 dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. September 2000, für das Haushaltsjahr 2001 bis zum 30. Juni 2001 mitzuteilen.
- (3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 422 für Stellen der Beamten auf Probe bis zur Anstellung und zu den Titeln der Gruppen 425 und 426 sind hinsichtlich der zulässigen Zahl der für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen verbindlich.
- (4) Abweichend von § 49 der Landeshaushaltsordnung können auf Planstellen auch beamtete Hilfskräfte, Angestellte, Arbeiter und auf Stellen für Angestellte auch Arbeiter geführt werden.
- (5) Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fließen den entsprechenden Ansätzen für Personalausgaben zu.
- (6) Die Inanspruchnahme von Planstellen der Besoldungsgruppe

A 16, der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppe R 2 und höher sowie der Besoldungsgruppe C 4 und von vergleichbaren Stellen für Angestellte bedarf der Einwilligung der Landesregierung. Dies gilt nicht für die Stellen des Landtages, des Landesverfassungsgerichts und des Landesrechnungshofes.

(7) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaber vorübergehend nicht oder nicht vollbeschäftigt sind, innerhalb des jeweiligen Einzelplans im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Kräften in zeitlich befristeten Arbeitsverträgen in Anspruch genommen werden.

(8) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen für Lehrkräfte zur Besetzung mit Beamten, für die die Einstufung nach den Brandenburgischen Besoldungsordnungen nicht gilt, nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes zu heben.

(9) Absatz 6 gilt entsprechend für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

(10) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Altersteilzeitregelung für den Schulbereich in entsprechender Anwendung des § 50 der Landeshaushaltsordnung zum Zeitpunkt des Eintritts in die Altersteilzeit verbleibende Personalausgaben der betroffenen Arbeitnehmer in die entsprechenden Titel des Kapitels 05 301 umzusetzen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

Zitiervorschlag: § 11 HG 2000/2001 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-id211816/11>